



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Existenzgründung und freie Berufe

Begleitbroschüre zum eTraining
„Existenzgründung und freie Berufe“

www.existenzgruender.de

Redaktion

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit

PID Arbeiten für Wissenschaft
und Öffentlichkeit GbR, Berlin
Regine Hebestreit, Bernd Geisen

Mit freundlicher Unterstützung des
Instituts für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Gestaltung

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Monkey Business – fotolia

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

Januar 2010



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Existenzgründung und freie Berufe

Begleitbroschüre zum eTraining
„Existenzgründung und freie Berufe“

Inhalt

Einleitung	6
Wer ist Freiberufler? (siehe eTraining Lektion 1)	7
Definition Freiberufler	7
Test: Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit	7
Entscheidung: Finanzamt	8
Freie Berufe und Einkommensteuergesetz	8
Katalogberufe	8
Tätigkeitsberufe und ähnliche Berufe	9
Gemischte Tätigkeiten	12
Freier Mitarbeiter	12
Anmeldungen (siehe eTraining Lektion 2)	13
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	13
Freiberufler oder nicht	13
Krankenversicherung	13
Berufsunfallversicherung	13
Gesundheitsamt	14
Handelsregister	14
Partnerschaftsregister	14
Agentur für Arbeit	14
Kammer	14
Verkammerte freie Berufe	15
Freiwillige Kammermitgliedschaft	15
Keine Kammermitgliedschaft	15
Selbständig oder nicht? (siehe eTraining Lektion 3)	16
Selbständig mit einem Auftraggeber	16
Scheinselbständig	16
Clearingstelle	17
Test „Scheinselbständigkeit“	17

Altersvorsorge für Freiberufler (siehe eTraining Lektion 4)	19
Gesetzliche Rentenversicherung	19
Berufsständische Versorgungswerke	19
Verkammerte freie Berufe	19
Versorgungswerk der Presse	19
Weitere Versorgungswerke	19
Riester-Rente	20
Rürup-Rente	20
Künstlersozialversicherung/Künstlersozialkasse (KSK)	20
Rechtsfragen für Freiberufler (siehe eTraining Lektion 5)	22
Berufszulassung	22
Werbung	22
Anzeigen	22
Briefe oder E-Mails	22
Internetauftritt oder Flyer	23
Praxisschilder oder Geschäftspapiere	23
Branchenverzeichnisse	23
Urheberrecht	23
Verwertungsgesellschaften	23
Rechtsformen für Freiberufler	24
Einzelunternehmen	24
Bürogemeinschaft oder Praxisgemeinschaft	24
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	24
Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	24
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	25
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG)	25

Hier geht's zum eTraining „Existenzgründung und freie Berufe“:
www.existenzgruender.de (Gründungswerkstatt – Online-Training)

Einleitung

Frage: Unterscheidet sich eine Existenzgründung in den freien Berufen von anderen Gründungen?

Antwort: im Prinzip nein. Jede Existenzgründerin und jeder Existenzgründer muss sich mit klassischen Fragestellungen eines Businessplans auseinandersetzen: Welche Dienstleistung soll angeboten werden? Wer sind die Klienten? Wie stark ist die Konkurrenz?

Für die freien Berufe gelten einige wichtige Besonderheiten. Dies betrifft u.a. ihre steuerlichen Pflichten oder rechtliche Vorgaben, z. B. für ihre Werbung. Ob man Freiberufler ist oder nicht, hat außerdem Auswirkungen auf die Risiko- und Altersvorsorge. Daher ist es für Gründerinnen, Gründer und Selbständige wichtig, festzustellen, ob sie zu den Freiberuflern zählen oder nicht.

Die Fülle der Informationen ist mit tatkräftiger Unterstützung des Instituts für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zustande gekommen. Das IFB bietet darüber hinaus Beratungen für Gründerinnen und Gründer in den freien Berufen an. Die Gründungsberatung des Instituts für Freie Berufe (IFB) umfasst

- ▶ die Besonderheiten der Niederlassung in einem freien Beruf,
- ▶ die Bestimmungen der Freiberuflichkeit,
- ▶ allgemeine Fragen der Gründung einer selbständigen freiberuflichen Tätigkeit sowie
- ▶ die beratende Unterstützung in der Nachgründungsphase.

*Viel Erfolg wünscht Ihnen Ihr
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie*

Wer ist Freiberufler?

Wenn von Selbständigen die Rede ist, dann sind damit entweder Gewerbetreibende oder Freiberufler gemeint. Je nachdem, zu welcher Gruppe Sie zählen, hat das Auswirkungen auf die Formalitäten bei der Gründung, auf die Rechtsformen, die Sie wählen können, und Ihre Altersvorsorge. Dazu kommt, dass Sie als Gewerbetreibender Gewerbesteuer zahlen müssen, als Freiberufler nicht. Und als Freiberufler müssen Sie in der Regel nur die einfache Buchführung praktizieren. Und für die Gewinnermittlung zum Jahresabschluss reicht eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Ein Gewerbe, so sagt die Rechtsprechung nach der Gewerbeordnung, ist eine Tätigkeit, die erstens nicht verboten ist, die zweitens unternommen wird mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, die drittens auf Dauer angelegt ist und die viertens selbständig (also nicht im Angestelltenverhältnis) ausgeübt wird. Typische Beispiele für Gewerbe sind alle produzierende Betriebe, also z. B. Handwerksbetriebe, außerdem alle Händler und auch die Gaststätten.

Mit den genannten Merkmalen kann man aber keineswegs für jeden Fall klären, ob es sich um ein Gewerbe handelt oder nicht. Darum haben die Verwaltungsgerichte für ihre oft schwierigen Entscheidungen schlauerweise noch ergänzt: Gewerbetreibender ist fünftens derjenige, der kein Freiberufler ist. Nur: Wer oder was ist ein Freiberufler?

Definition Freiberufler

Es gibt verschiedene Definitionen für Freiberufler. Zusammengefasst kann man sagen:

- ▶ Freiberufler verfügen über besondere berufliche Kenntnisse. Sie müssen diese aber nicht unbedingt durch ein Hochschulstudium erworben haben. Das kann manchmal auch per Selbststudium oder durch Berufstätigkeit geschehen sein. Aber egal, woher man sie hat: Die Kenntnisse müssen wissenschaftlich fundiert sein und dem Niveau eines Hochschulstudiums entsprechen.
- ▶ Freiberufler erbringen mit ihren Kenntnissen besondere Dienstleistungen mit hohem Wert z. B. für die Gemeinschaft (wenn sie z. B. Kranke heilen).
- ▶ Freiberufler haben bei dieser Arbeit die volle fachliche Entscheidungsfreiheit und sind für die Qualität ihrer Leistung selbst verantwortlich. Ihr Einkommen oder ihr Honorar richtet sich übrigens

häufig nach den Gebührenordnungen für die Berufsgruppe, zu der sie gehören.

Test: Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit

Ob man die allgemeinen Voraussetzungen für Freiberufler erfüllt, kann man übrigens mithilfe eines kleinen Tests prüfen. Diesen Test hat das Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen-Nürnberg als Orientierungshilfe ausgearbeitet.

- ▶ Haben Sie für Ihre Tätigkeit eine besondere berufliche Qualifikation?
- ▶ Erbringen Sie geistige, schöpferische oder ideelle Leistungen (z. B. statische Berechnungen, Schreiben von Büchern oder Heilen von Kranken)?
- ▶ Setzen Ihre Kunden oder Auftraggeber ein besonderes Vertrauen in Sie und Ihre Leistungen (wie etwa Patienten in ihren Arzt oder Klienten in ihren Rechtsanwalt)?
- ▶ Können sich Ihre Kunden oder Auftraggeber frei für Ihre Leistung entscheiden?
- ▶ Erbringen Sie Ihre Leistungen persönlich (und lassen Ihre Tätigkeiten nicht von Ihren Mitarbeitern erledigen)?
- ▶ Haben Sie in Ihrem Unternehmen das Sagen?
- ▶ Treffen Sie fachliche Entscheidungen frei und unabhängig?

Auswertung

0–6 Ja-Antworten: Sie haben nicht alle Fragen mit „Ja“ beantwortet. Sie können nicht unbedingt davon ausgehen, dass Sie die allgemeinen Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit erfüllen.

7 Ja-Antworten: Sie haben alle Fragen mit „Ja“ beantwortet. Sie können in der Regel davon ausgehen, dass Sie die allgemeinen Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit erfüllen:

- ▶ besondere berufliche Qualifikation
- ▶ geistige, schöpferische oder ideelle Leistungen
- ▶ besonderes Vertrauen durch Leistungsnehmer
- ▶ freie Entscheidung für Ihre Leistung
- ▶ persönlich tätig
- ▶ leitend tätig
- ▶ fachliche Entscheidungen frei und unabhängig

Entscheidung: Finanzamt

Die letzte Entscheidung, ob man Freiberufler ist oder nicht, trifft das Finanzamt. Es schickt jeder Gründerin und jedem Gründer unmittelbar nach der Anmeldung beim Gewerbeamt oder beim Finanzamt erst einmal einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu. Darin muss man auf der Seite 2 Angaben zu seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit machen. Je nachdem, wie diese ausfallen, wird man als Freiberufler oder Gewerbetreibender geführt und behandelt. Das bedeutet aber nicht, dass damit eine endgültige Entscheidung gefallen wäre.

Die kommt in vielen Fällen erst viel später: Bei einer Betriebsprüfung, bei der viele vermeintliche Freiberufler aus allen Wolken fallen, weil sie nachträglich als Gewerbetreibende eingestuft werden und Gewerbesteuer nachzahlen müssen.

In der Praxis können aber auch die Finanzämter nicht immer aus dem Stand entscheiden, ob es sich bei einer Tätigkeit um eine gewerbliche oder eine freiberufliche handelt. Das Problem ist nämlich: Viele berufliche Tätigkeiten weisen sowohl Merkmale der freien als auch der gewerblichen Berufe auf.

Ganz allgemein kann man sagen: Steht in einem solchen Fall die geistige schöpferische Arbeit im Vordergrund, geht die Finanzverwaltung meist von einer freiberuflichen Tätigkeit aus.

Freie Berufe und Einkommensteuergesetz

Dabei stützen sich das Finanzamt und auch der Betriebsprüfer bei ihrer Entscheidung vor allem auf das Einkommensteuergesetz. Es unterscheidet im §18 Absatz 1 ganz konkrete freiberufliche Tätigkeitsgruppen und legt damit fest, wer zu den freien Berufen zählt. Es unterscheidet zwischen den so genannten Katalogberufen, den Berufen, die den Katalogberufen ähnlich sind – den ähnlichen Berufen – und den Tätigkeitsberufen.

Katalogberufe

Die Katalogberufe sind sozusagen die klassischen freien Berufe, die als erste im Einkommensteuergesetz aufgelistet wurden. Diese erste Auflistung, dieser Katalog, hat den Katalogberufen zu ihrem Namen verholfen. Zu den Katalogberufen gehören

die Heilberufe

- ▶ Ärzte
- ▶ Zahnärzte
- ▶ Tierärzte
- ▶ Heilpraktiker
- ▶ Dentisten
- ▶ Physiotherapeuten

die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe

- ▶ Rechtsanwälte
- ▶ Patentanwälte
- ▶ Notare
- ▶ Wirtschaftsprüfer
- ▶ Steuerberater
- ▶ Steuerbevollmächtigte
- ▶ Beratende Volks- und Betriebswirte
- ▶ Vereidigte Buchprüfer und Bücherrevisoren

die naturwissenschaftlichen/technischen Berufe

- ▶ Vermessungsingenieure
- ▶ Ingenieure
- ▶ Handelschemiker
- ▶ Architekten
- ▶ Lotsen

die informationsvermittelnden und sprachlichen Berufe

- ▶ Journalisten
- ▶ Bildberichterstatter
- ▶ Dolmetscher
- ▶ Übersetzer

Dazu kommen zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier selbständig ausgeübten Berufsbilder

- ▶ Diplom-Psychologe
- ▶ Heilmasseur
- ▶ Hebamme
- ▶ Hauptberuflicher Sachverständiger

Tätigkeitsberufe und ähnliche Berufe

Dass diese zusätzlichen Gruppen der freien Berufe entstanden sind, liegt daran, dass die Zeit nicht stillsteht und immer wieder neue Berufsbilder entstehen. Die ähnlichen Berufe ähneln den Katalogberufen, beispielsweise was das Niveau der beruflichen Qualifikation angeht. Und die Tätigkeitsberufe zeigen sozusagen im Arbeitsalltag die typischen Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit.

Tätigkeitsberufe

Zu den Tätigkeitsberufen zählen wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische und unterrichtende Tätigkeiten. Immer vorausgesetzt, sie werden selbstständig ausgeübt.

- ▶ Zu den wissenschaftlichen Tätigkeiten wird gerechnet, wenn Sie z. B. methodisch nach streng objektiven und sachlichen Gesichtspunkten forschen, Gutachten erstellen oder eine Prüfungs- und Lehrtätigkeit ausüben.
- ▶ Als eine künstlerische Tätigkeit wird diejenige als freiberuflich anerkannt, die eine eigene schöpferische Leistung erkennen lässt und die eine bestimmte künstlerische Gestaltungsqualität aufweist.
- ▶ Unter einer schriftstellerischen Tätigkeit versteht man, eigene Texte für die Öffentlichkeit zu verfassen. Schriftsteller ist danach auch derjenige, der Werbetexte schreibt, Literatur übersetzt oder einen juristischen Informationsdienst herausgibt.
- ▶ Unterrichtende Tätigkeiten umfassen die Unterrichtserteilung unterschiedlichster Art. Eine amtliche Qualifikation ist dafür nicht nötig. Entscheidend ist, dass der Unterrichtende die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Zu den unterrichtenden Tätigkeiten zählen daher auch Sport- und Gymnastikunterricht, Reitunterricht, Tanzunterricht und der Fahrunterricht in einer Fahrschule.

Ähnliche Berufe

Sie heißen so, weil sie den Katalogberufen ähnlich sind. Damit ist gemeint: Die Ausbildung oder auch die konkrete berufliche Tätigkeit müssen mit einem Katalogberuf vergleichbar sein. Das ist z. B. bei einem gelernten Elektrotechniker so, der sich fortgebildet

hat und Arbeiten verrichtet, die normalerweise ein Ingenieur ausführt. Oder bei einer Sozialpädagogin, die nach Fortbildungen in der Familientherapie tätig ist. Das dürfen sonst nur diplomierte Psychologen.

Katalogberufen ähnliche Berufe und Tätigkeitsberufe

Die folgende alphabetische Auflistung von ähnlichen Berufen und Tätigkeitsberufen soll zur Orientierung in dem schwer überschaubaren Berufsfeld der freien Berufe dienen. Eine vollständige und abschließende Zuordnung einzelner Berufe zu den freien Berufen ist daraus keinesfalls abzuleiten. Jeder Einzelfall sollte geprüft werden und wird rechtsverbindlich nur durch das jeweils örtliche Finanzamt festgestellt. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihren Steuerberater oder einen Rechtsanwalt.

A

Altenpfleger/-in
 Ambulante/-r Krankenpfleger/-in
 Audio-Psycho-Phonologe

B

Bademeister/-in (medizinische/-r)
 Bauleiter/-in
 Bauschätzer/-in (Schadenschätzer/-in)
 Baustatiker/-in
 Bergführer/-in
 Beschäftigungs- und Ausdruckstherapeut/-in
 Bildhauer/-in
 Blutgruppengutachter/-in

C

Conférencier, Show- und Quizmaster/-in

D

Designer/-in
 Diätassistent/-in
 Dirigent/-in

E

EDV-Berater/-in
 Elektrotechniker/-in
 Erfinder/-in
 Ergotherapeut/-in
 Erzieher/-in
 Erzprobennehmer/-in

F

Fahrschulinhaber/-in
Fernsehansager/-in
Filmhersteller/-in
Fleischbeschauer/-in
Fotodesigner/-in
Fotograf/-in
Frachtenprüfer/-in

G

Grafiker/-in
Güterbesichtiger/-in oder Güterkontrolleur/-in

H

Havariesachverständige/-r
Hebamme
Entbindungspfleger/-in
Heilmasseur/-in
Hochbautechniker/-in als Bauleiter/-in

I

Industriedesigner/-in
Informatiker/-in (Diplom-)
Informationsfahrtbegleiter/-in
Insolvenzverwalter/-in

J

Juristischer Informationsdienst

K

Kameramann/-frau
Kartograf/-in
Kfz-Sachverständige/-r
Kinderheimbetreiber/-in
Klinische/-r Chemiker/-in
Kompasskompensierer/-in auf Seeschiffen
Konstrukteur/-in
Krankenpfleger/-in
Krankenschwester
Künstler/-in
Kunstsachverständige/-r

L

Layouter/-in
Lehrer/-in
Lexikograf/-in
Logopäde/-in

M

Magier/-in
Maler/-in (Kunstmaler/-in)
Marketingberater/-in
Marktforscher/-in
Markscheider/-in (Vermessung im Bergbau)
Maschinenbautechniker/-in
Masseur/-in
Medizinisch-technische/-r Assistent/-in (MTA)
Modeschöpfer/-in (beratende/-r)
Musiker/-in

N

Netzplantechniker/-in

O

Orthoptist/-in

P

Patentberichterstatter/-in
Physiotherapeut/-in
Planer/-in von Großküchen
Podologe (med. Fußpfleger/-in)
Prozessagent/-in
Psychoanalytiker/-in
Psychologe/-in
Psychotherapeut/-in, auch Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapie

R

Rätselhersteller/-in
Raumgestalter/-in
Rechtsbeistand
Reitlehrer/-in
Rentenberater/-in
Restaurator/-in
Rettungsassistent/-in
Rundfunksprecher/-in

S

Sachverständige/-r
Schauspieler/-in
Schriftsteller/-in
Sicherheitsberater/-in
Sportlehrer/-in
Steinmetz/-in
Synchronsprecher/-in
Systemanalytiker/-in

T

Tanzlehrer/-in
 Tanz- und Unterhaltungsmusiker/-in
 Terminologe/-in
 Textilentwerfer/-in
 Tonkünstler/-in
 Tontechniker/-in
 Trainer/-in
 Trauerredner/-in
 Treuhänder/-in

U

Unternehmensberater/-in

V

Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker/-in
 Visagist/-in

W

Werbeschriftsteller/-in
 Werbetexter/-in
 Wirtschaftsberater/-in
 Wissenschaftler/-in

Z

Zahnpraktiker/-in
 Zauberer bzw. Zauberkünstler/-in

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Das bedeutet: Wer nicht zu den Katalogberufen, den ähnlichen Berufen oder den Tätigkeitsberufen gehört, zählt automatisch zum Gewerbe.

Tipps von Dr. Willi Oberlander, Geschäftsführer des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg



Wir haben jetzt viel zur Theorie der freien Berufe erfahren, also zu den Listen der Katalogberufe, der ähnlichen Berufe und der Tätigkeitsberufe. Wie sieht das in der Praxis aus? Ist man auf jeden Fall Freiberufler, wenn man seinen Beruf in einer dieser Listen findet?

Dr. Oberlander: Wird ein Beruf als freier Beruf ausgewiesen, dann muss das nicht immer stimmen. Bei den Katalogberufen beispielsweise erscheint der beratende Betriebswirt, uns häufig bekannt als Unternehmensberater. Unternehmensberater sind sehr häufig aber gewerblich tätig. Also gilt hier das Prinzip der Einzelfallprüfung. Bei den ähnlichen Berufen nenne ich als Beispiel den Techniker, der ingenieurähnlich sein möchte. Hier ist auch wieder zu prüfen. Bei den Tätigkeitsberufen nenne ich den Bereich Künstler. Wobei sich grundsätzlich immer die Frage stellt: Was ist eigentlich Kunst und damit eben freiberuflich?

Sie haben die Einzelfallprüfung angesprochen. Also das Finanzamt prüft im Zweifelsfall, ob man Freiberufler oder Gewerbetreibender ist. Worauf achtet es eigentlich dabei genau?

Dr. Oberlander: Es werden Rechnungen geprüft, also: Was wird konkret abgerechnet? Und Leistungen. Welche Leistungen wurden erbracht? Es werden also Arbeitsproben geprüft.

Was kann man denn tun, um sich schon vorher sicherer zu sein, dass man mit seinen Leistungen Freiberufler ist? Es gibt doch diese schriftlichen Begründungen, die man beim Finanzamt abgeben kann. Was sagt man dem Finanzamt damit eigentlich?

Dr. Oberlander: Das man sich sozusagen selber geprüft hat. Ich erfülle die Kriterien für die Ähnlichkeit meistens oder für die Freiberuflichkeit insgesamt und kann dadurch begründen, dass ich auch freiberuflich tätig bin. Wenn das Finanzamt das entgegennimmt, ist das ein Indiz dafür, dass ich im Trend richtig liege. Aber es ist keine endgültige Bestätigung.

Was raten Sie denn denen, die vom Finanzamt die Nachricht bekommen: Du bist kein Freiberufler, sondern Gewerbetreibender? Und die dann Gewerbesteuer nachzahlen müssen.

Dr. Oberlander: Wichtig ist es, die Nachforderung von Gewerbesteuer durch das Finanzamt nicht einfach zu akzeptieren, sondern sie erst einmal – am besten vom Steuerberater – prüfen zu lassen und anschließend über die Höhe der Zahlung zu verhandeln. Also nicht von vorneherein alles akzeptieren, was den Umfang betrifft. In jedem Fall ist es wichtig, Geld zurückzulegen.

Gemischte Tätigkeiten

Knifflig wird es, wenn ein Selbständiger bei seiner Arbeit sowohl freiberufliche als auch gewerbliche Anteile hat. Das sind die so genannten gemischten Tätigkeiten – und zwar entweder trennbar oder untrennbar gemischt – je nachdem, wie eng der wirtschaftliche oder sachliche Zusammenhang zwischen beiden ist.

Bei den trennbar gemischten Tätigkeiten gibt es zwar einen Zusammenhang zwischen der freiberuflichen und der gewerblichen Tätigkeit. Aber beide sind nicht so eng miteinander verflochten, dass die eine ohne die andere nicht mehr funktioniert. Beispielsweise bei einem Architekten, der zusätzlich noch als Immobilienmakler Geld verdient. Oder einem Augenarzt, der zusätzlich zu seiner ärztlichen Tätigkeit Kontaktlinsen verkauft. In diesem Fall behandelt das Finanzamt beide Tätigkeiten getrennt voneinander. Damit diese Trennung funktioniert, verlangt es nicht selten eine getrennte Buchführung und eine Trennung in der Steuererklärung: eine für den freiberuflichen und eine für den gewerblichen Teil der beruflichen Aktivitäten.

Im Unterschied zu den trennbar gemischten Tätigkeiten sind untrennbar gemischte Tätigkeiten so unauflöslich miteinander verflochten, dass die eine ohne die andere kaum denkbar ist. Das ist z. B. bei einem Händler so, der seine Kunden berät, damit er seine Produkte verkaufen kann. Wie sich das Finanzamt in diesem Fall entscheidet, hängt davon ab, ob die gewerbliche oder freiberufliche Komponente die gesamte Tätigkeit stärker prägt. Wenn es z. B. so ist, dass sich die freiberufliche Tätigkeit nur aus der gewerblichen Betätigung ergibt, kann das Resultat sein, dass das Finanzamt die gesamten Berufsaktivitäten als Gewerbebetrieb wertet.

Freier Mitarbeiter

Verwechseln Sie den Freiberufler nicht mit dem freien Mitarbeiter. Ein freier Mitarbeiter hat einen Dienst- oder Werkvertrag für andere Personen oder für ein Unternehmen, ohne in einem dauerhaften, festen Beschäftigungsverhältnis zu stehen. Und je nach ausgeübter Tätigkeit kann der freie Mitarbeiter entweder Gewerbetreibender oder Freiberufler sein.

Weitere Informationen:

- ▶ BMWi-Infoletter GründerZeiten Nr. 45 „Existenzgründungen in den freien Berufen“
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal: Freie Berufe
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal: Gewerbe

eTraining „Existenzgründung und freie Berufe“ – Lektion 1: Wer ist Freiberufler?
www.existenzgruender.de



Anmeldungen

Jede Gründerin und jeder Gründer muss sich anmelden, wenn sie oder er ein Unternehmen startet. Wo, das ist unterschiedlich, je nachdem, ob man Gewerbetreibender oder Freiberufler sein wird.

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie zu den einen oder den anderen zählen, lassen Sie sich vor der Anmeldung am besten beraten: von Ihrem Steuerberater oder einer Industrie- und Handelskammer vor Ort. Oder auch beim Institut für Freie Berufe in Nürnberg.

Gewerbetreibende müssen ihr Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden. Freiberufler haben es hier einfacher. Sie müssen sich erst einmal nur beim Finanzamt registrieren lassen. Die Anmeldung beim Finanzamt kann ganz formlos sein: also in einem Brief nur mit Ihrem Namen und einer kurzen Beschreibung dessen, was Sie vorhaben. Sie sollten sie allerdings spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit abgeben.

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Nach der Meldung schickt Ihnen das Finanzamt einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu. Darin müssen Sie Angaben zu Ihrer geplanten Tätigkeit und zu Ihren erwarteten künftigen Umsätzen und Gewinnen machen. Sie sollten dabei sorgfältig vorgehen und Ihre Umsatz- und Gewinnerwartungen realistisch und nicht allzu vorsichtig einschätzen. Wenn Sie Ihre Gewinne nämlich zu niedrig einschätzen und sie doch deutlich höher ausfallen, drohen Ihnen später größere Steuernachzahlungen.

Freiberufler oder nicht

Wenn Sie den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausgefüllt haben, teilt Ihnen das Finanzamt Ihre Steuernummer zu. Außerdem legt es anhand Ihrer Angaben zunächst einmal fest, ob es Sie wie einen Gewerbetreibenden oder wie einen Freiberufler behandelt. Wenn es Sie als Freiberufler führt, ist damit aber oft noch nicht entschieden, dass Sie damit für immer als Freiberufler anerkannt sind. Das Finanz-

amt prüft meist erst viel später im Rahmen einer Betriebsprüfung, ob Sie tatsächlich freiberuflich tätig sind oder nicht. Achtung: Es kann richtig teuer werden, wenn man Sie nachträglich als Gewerbetreibenden einstuft und Sie dann Gewerbesteuer nachzahlen müssen. Also lassen Sie sich schon zum Start beraten, ob Sie als Freiberufler durchgehen werden oder nicht. Und legen Sie – wenn Sie unsicher sind – vorsichtshalber genügend Geld auf die hohe Kante.

Anmeldung im Internet

Sie können den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ übrigens auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufen, ganz einfach am PC ausfüllen und anschließend an das Finanzamt mailen.

Krankenversicherung

Freiberufler müssen, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch, krankenversichert sein: entweder in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung. Ein Sonderfall sind hier die selbständigen Künstler und Publizisten. Sie müssen sich über die Künstlersozialversicherung krankenversichern. Dafür müssen sie ihre Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung an die Künstlersozialkasse, die KSK, bezahlen. Diese leitet sie an die Krankenkasse weiter, genauer: an den Gesundheitsfonds.

Berufsunfallversicherung

Selbständige müssen sich in der Regel auch in der zuständigen Berufsgenossenschaft versichern. Diese Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Berufsunfallversicherung. Außerdem kann man sich hier für den Fall von Berufskrankheiten versichern. Je nach Berufssparte sind Freiberufler tatsächlich Pflichtmitglieder in ihrer Berufsgenossenschaft. Andere können sich dort freiwillig versichern. Wer Angestellte hat, muss diese auf jeden Fall in der zuständigen Berufsgenossenschaft versichern.

Die Berufsgenossenschaften, die für die meisten Freiberufler infrage kommen, stellen wir Ihnen nachfolgend vor.

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, die VBG

Sie ist die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen und auch der freien Berufe. Sie hat nur Mitglieder, die sich freiwillig versichern wollen, z. B.

- ▶ Rechtsanwälte
- ▶ Notare
- ▶ Wirtschaftsprüfer
- ▶ Steuerberater
- ▶ Beratende Betriebs- und Volkswirte
- ▶ Architekten
- ▶ Ingenieure
- ▶ Wissenschaftler
- ▶ Sachverständige
- ▶ Schriftsteller
- ▶ Künstler aus den Bereichen Wort, Musik, bildende Kunst und darstellende Kunst
- ▶ Designer
- ▶ Berufe der IT-Branche

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

In der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sind pflichtversichert

- ▶ Physiotherapeuten
- ▶ Hebammen
- ▶ Masseur
- ▶ medizinische Bademeister
- ▶ Fußpfleger
- ▶ Logopäden
- ▶ Kranken- und Altenpfleger
- ▶ Betreiber von ambulanten Pflegediensten
- ▶ und Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder

Alle anderen Freiberufler aus Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege können sich hier freiwillig versichern, also z. B. Ärzte oder Apotheker.

Berufsgenossenschaft für Druck und Papierverarbeitung (BGDP)

In der Berufsgenossenschaft für Druck und Papierverarbeitung sind pflichtversichert

- ▶ Fotografen
- ▶ Foto-Designer

- ▶ und Bildberichterstatter, soweit sie ihre Fotos im eigenen Labor selbst entwickeln

Freiwillig versichern können sich hier alle Freiberufler aus den Bereichen Druck und Papierverarbeitung.

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro (BG ETE)

Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro ist zuständig u. a. für Kameraleute und alle, die mit der „Herstellung und Vorführung von Lichtbildstreifen“ befasst sind, in bestimmten Einzelfällen auch für IT-Berufe. Sie alle können sich hier versichern, müssen aber nicht.

Dazu kommen – je nachdem – noch weitere Anmelde-Adressen:

Gesundheitsamt

An das Gesundheitsamt müssen sich alle nichtärztlichen Heilberufe wenden, also z. B. ein Physiotherapeut.

Handelsregister

Eine Eintragung ins Handelsregister ist nur dann nötig, wenn Sie eine Rechtsform gewählt haben, die ins Handelsregister eingetragen werden muss (wie beispielsweise eine GmbH) oder wenn Sie bei anderen Rechtsformen zu den Kaufleuten zählen.

Partnerschaftsregister

Beim Partnerschaftsregister müssen Sie sich melden, wenn Sie sich für die Partnerschaftsgesellschaft entschieden haben.

Agentur für Arbeit

Zu ihr muss man nur dann Kontakt aufnehmen, wenn man Arbeitnehmer beschäftigt.

Kammer

Einige freie Berufe müssen in der Regel Pflichtmitglieder in ihrer zuständigen Kammer sein. Die wichtigste Aufgabe dieser Kammern ist: Sie entscheiden über die Berufszulassung ihrer Mitglieder. Diese müssen dafür einen entsprechenden Antrag stellen.

Danach überprüfen die Kammern vor allem, ob der Antragsteller die erforderlichen Qualifikationen nachweisen kann. Sie stellen außerdem die Regeln auf, nach denen die Kammermitglieder ihren Beruf ausüben müssen. Und sie kontrollieren, ob die Kammermitglieder sich an diese Regeln halten.

Verkammerte freie Berufe

Es gibt zwölf freie Berufe, die eine eigene Berufskammer haben. Diese so genannten „verkammerten“ freien Berufe sind:

- ▶ Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker
- ▶ Psychotherapeuten, Notare, Rechtsanwälte
- ▶ Patentanwälte, Steuerberater
- ▶ Wirtschaftsprüfer, Architekten und Beratende Ingenieure

Wenn man zu den verkammerten freien Berufen gehört, muss man in der Regel Mitglied seiner Kammer sein, ob man will oder nicht. Dafür muss man sich von sich aus bei der Kammer anmelden. Für diese Anmeldung muss man einen Nachweis über den Ausbildungsabschluss vorlegen (also in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Studium), außerdem den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und ein polizeiliches Führungszeugnis.

Freiwillige Kammermitgliedschaft

Einige verkammerte freie Berufe müssen nicht unbedingt Mitglied ihrer Kammer sein. Sie haben aber die Möglichkeit, freiwillig Mitglieder zu werden. Das ist beispielsweise bei Ingenieuren und Architekten der Fall. Erst dann, wenn sie Kammermitglieder sind, dürfen sie auf ihrem Firmenschild auch die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ oder „Architekt“ führen. Als Qualitätssiegel sozusagen. Ansonsten dürften sie sich nur mit ihrem Berufsabschluss präsentieren, also statt als Architekt z. B. nur mit „Diplom-Ingenieur“.

Bei Architekten ist es außerdem so, dass sie erst als Kammermitglieder ihren Beruf in vollem Umfang ausüben können. Wenn sie nicht Mitglied ihrer Kammer sind, dürfen sie nicht alle möglichen beruflichen Tätigkeiten ausführen.

Keine Kammermitgliedschaft

Für alle anderen freien Berufe gibt es keine Kammern. Sie erhalten ihre Berufszulassung z. B. bei öffentlichen Einrichtungen (Heilpraktiker z. B. beim Gesundheitsamt oder Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige bei der IHK und vom jeweils zuständigen Gericht). Viele Freiberufler können ihre Arbeit ohne jede Erlaubnis aufnehmen (z. B. Journalisten oder Künstler).

Weitere Informationen:

- ▶ BMWi-Infoletter GründerZeiten Nr. 36 „Anmeldungen und Genehmigungen“
- ▶ BMWi-Infoletter GründerZeiten Nr. 41 „Persönliche Absicherung“
- ▶ BMWi-Infoletter GründerZeiten Nr. 45 „Existenzgründungen in den freien Berufen“
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal: Freie Berufe
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal: Behörden
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal: BMWi-Formular- und Behördenwegweiser

eTraining „Existenzgründung und freie Berufe“ – Lektion 2: Anmeldungen
www.existenzgruender.de

Selbständig oder nicht?

Man kann als Angehöriger der freien Berufe auch angestellt sein. Das mag paradox klingen, ist aber für manchen Freiberufler vielleicht sogar eine gute Idee. Wer angestellt ist, muss sich nicht um Kunden und Aufträge bemühen und hat auch keinerlei unternehmerisches Risiko zu tragen. Viel wichtiger ist aber: Auch wer als Freiberufler definitiv keinen Anstellungsvertrag hat, ist unter bestimmten Voraussetzungen zwar Angehöriger der freien Berufe, aber kein Selbständiger.

Das hat Folgen für die Beiträge zur Rentenversicherung. Wer kommt dafür auf?

Als selbständig gilt, wer

- ▶ das unternehmerische Risiko für seine Tätigkeit trägt – z. B. durch den Einsatz von Kapital,
- ▶ frei über seine eigene Arbeitskraft verfügen kann,
- ▶ seine Arbeit im Wesentlichen frei gestalten kann,
- ▶ seine Arbeitszeit selbst einteilen kann,
- ▶ seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbringt,
- ▶ eigenständig entscheidet, z. B. über Einkaufs- und Verkaufspreise, die Einstellung von Personal, den Einsatz von Kapital und Maschinen, die Zahlungsweise der Kunden oder die Art und den Umfang von Werbemaßnahmen für das eigene Unternehmen.

Freiberufler erfüllen nicht automatisch alle diese Anforderungen. Das gilt speziell für diejenigen, die als freie Mitarbeiter für ihre Auftraggeber tätig sind. Das geschieht oft mit einem Vertrag für einen bestimmten Auftrag oder ein bestimmtes Projekt, gegen ein vereinbartes Honorar oder für eine feste Gage. Und oftmals auch nur für einen Auftraggeber. Das kommt sogar sehr häufig vor, gerade beim Start in die Selbständigkeit. Unter diesen Umständen ist es möglich, dass sie keine „echten“ Selbständigen sind. Sondern Selbständige mit einem Auftraggeber. Oder gar keine Selbständigen, sondern Scheinselbständige.

Echte Selbständige sind nach dem Willen des Gesetzgebers für ihre Arbeit und auch für ihre Rente normalerweise selbst verantwortlich. Die können sie in den meisten Fällen entweder gesetzlich oder privat regeln. Arbeitnehmer und auch Fast-Arbeitnehmer will der Staat in Sachen Rente dagegen unterstützen. Beispielsweise Selbständige mit einem Auftraggeber.

Als solcher gilt man zwar noch als selbständig, aber mit Einschränkungen. Das bedeutet: Die Merkmale der Selbständigkeit treffen noch zu, aber nicht mehr in vollem Umfang.

Ob man Selbständiger mit einem Auftraggeber ist, entscheidet letztendlich die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie benutzt dafür eine ganz eigene Definition.

Selbständig mit einem Auftraggeber

Selbständig mit einem Auftraggeber ist danach, wer auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist. So heißt es im Gesetz. Im Klartext bedeutet das: Selbständig mit einem Auftraggeber ist, wer

- ▶ mindestens fünf Sechstel seiner gesamten Umsätze aus der Tätigkeit für nur einen Auftraggeber bezieht und
- ▶ im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit keine versicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigt.

Wer selbständig mit nur einem Auftraggeber ist, muss seine Beiträge zur Rentenversicherung vollständig selbst bezahlen: Und zwar auf jeden Fall in die gesetzliche Rentenversicherung. Von dieser Rentenversicherungspflicht kann man sich für die ersten drei Jahre der selbständigen Tätigkeit auf Antrag befreien lassen.

Scheinselbständig

Ein Freiberufler kann aber auch „Scheinselbständiger“ sein. Als scheinselbständig gilt, wer

- ▶ auf Dauer nur für einen Auftraggeber tätig ist,
- ▶ mindestens fünf Sechstel seiner gesamten Umsätze aus der Tätigkeit für nur einen Auftraggeber bezieht,
- ▶ kein unternehmerisches Risiko trägt (z. B. durch den Einsatz von Kapital),
- ▶ nicht selbst unternehmerisch nach außen auftritt (keine eigene Werbung, kein eigenes Firmenschild, keine eigenen Geschäftsräume, kein eigenes Briefpapier oder eigene Visitenkarten),
- ▶ weisungsgebunden ist (man arbeitet auf Anordnung des Auftraggebers),
- ▶ einen festen Arbeitsplatz in den Büroräumen des Auftraggebers hat,

- ▶ feste Arbeitszeiten hat,
- ▶ ein festes Monats- oder Wochenentgelt bezieht,
- ▶ Anspruch auf bezahlten Urlaub hat.

Wenn alle oder einige dieser Merkmale zutreffen, gilt man definitiv nicht mehr als selbständig, sondern als scheinselbständig, also angestellt.

Clearingstelle

Wer scheinselbständig – oder auch selbständig mit einem Auftraggeber – ist, ist leider oft nicht leicht festzustellen und kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Dabei ist es übrigens ziemlich egal, was in Ihrem Vertrag mit einem oder mehreren Auftraggebern steht. Entscheidend ist die Art und Weise, wie dieser Vertrag gelebt wird. Wer seine Lage im Zweifelsfalle klären will, sollte das möglichst innerhalb eines Monats nach Aufnahme seiner Tätigkeit tun. Anlaufstelle für das so genannte Statusfeststellungsverfahren ist die

Clearingstelle
 Deutsche Rentenversicherung Bund
 10704 Berlin
 Tel.: 030 865-1
 E-Mail: drv@drv-bund.de
 Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Wenn man nun als scheinselbständig eingestuft wird, muss der bisherige Auftraggeber, also eigentlich der Arbeitgeber, die Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nachträglich bezahlen. Und zwar bis zu vier Jahre rückwirkend. Allerdings nur den Arbeitgeberanteil. Den Arbeitnehmeranteil muss der Scheinselbständige rückwirkend selbst übernehmen. Wird Scheinselbständigkeit festgestellt, so ist der Scheinselbständige ja de facto Arbeitnehmer. Diesen Arbeitnehmerstatus kann er gegebenenfalls einklagen.

Wobei ein solcher Einstieg wohl nicht gerade ideal ist für eine dauerhafte Zusammenarbeit mit dem „neuen“ Arbeitgeber.

Test „Scheinselbständigkeit“

Als kleine Orientierungshilfe hat die Deutsche Rentenversicherung Bund einen kleinen Test erarbeitet. Er ersetzt keinesfalls eine genau Klärung, ob Sie scheinselbständig sind oder nicht.

1. Sind Sie rechtlich (durch die Rechtsform) und wirtschaftlich (z. B. durch das unternehmerische Risiko) selbständig?
2. Erfüllen Sie Ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen?
3. Tragen Sie das unternehmerische Risiko und die Kosten der Arbeitsausführung?
4. Ist Ihre Arbeitszeit nach Dauer, Beginn und Ende durch den Auftraggeber bindend festgelegt?
5. Sind Sie unmittelbar in den Arbeitsablauf und die Organisation von Auftraggebern integriert?

Auswertung

- ▶ Wenn Sie die Fragen 1, 2 und 3 mit „Ja“ und 4 und 5 mit „Nein“ beantworten: Sie können in der Regel davon ausgehen, dass es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine selbständige Tätigkeit handelt (und nicht etwa um eine „Scheinselbständigkeit“).
- ▶ Wenn Sie die Fragen 1, 2 und 3 nicht alle mit „Ja“ und 4 und 5 nicht beide mit „Nein“ beantworten: Sie können in der Regel nicht davon ausgehen, dass es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine selbständige Tätigkeit handelt (womöglich handelt es sich um eine „Scheinselbständigkeit“).



Tipps von Dr. Willi Oberlander, Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Herr Oberlander: Wir haben gelernt, dass man als freier Beruf selbständig, selbständig mit einem Auftraggeber oder scheinselfständig sein kann. Was passiert, wenn sich herausstellt, dass man selbständig mit einem Auftraggeber oder scheinselfständig ist?

Dr. Willi Oberlander: Wenn nachträglich Selbständigkeit mit einem Auftraggeber festgestellt wird oder die volle Scheinselbständigkeit, dann tritt die volle Sozialversicherungspflicht ein. Auch für Auftraggeber, die dann ja zu Arbeitgebern werden.

Das bedeutet, dass man als Betroffener Sozialversicherungsbeiträge an die Rentenversicherung Bund und an die Kranken- und Pflegekassen nachzahlen muss, bis zu vier Jahre rückwirkend. Was raten Sie für diesen Fall?

Dr. Willi Oberlander: Es treten natürlich dann größere Summen auf. Dort ist es wichtig zu verhandeln, um Streckungen erreichen zu können und um das Ganze tragfähig zu machen.

Ist man eigentlich auch bei der Rentenversicherung auf der sicheren Seite, wenn das Finanzamt entschieden hat: Ja, ich bin selbständiger Freiberufler?

Dr. Willi Oberlander: Die Rentenversicherung kann im Gegensatz zum Finanzamt feststellen, dass keine echte Selbständigkeit vorliegt, sondern eine Selbständigkeit mit einem Auftraggeber oder Scheinselbständigkeit.

Was kann man denn gegen diese Ungewissheit tun?

Dr. Willi Oberlander: Beim Thema Scheinselbständigkeit ist der Vertrag sehr wichtig. Der Vertrag sollte die Kriterien, die zur Scheinselbständigkeit führen können, weitgehend ausschließen.

Sie sagen „weitgehend ausschließen“. Was kann der tun, dem das nicht reicht? Hundertprozentige Sicherheit hat man mit solchen Verträgen doch auch nicht.

Dr. Willi Oberlander: Deswegen sollte man frühzeitig ein Statusfeststellungsverfahren seitens der Deutschen Rentenversicherung beantragen. Dann besteht Sicherheit hinsichtlich der Einstufung in die Rentenversicherung.

Hinweis: Bei der Beurteilung von Selbständigkeit für bestimmte Berufsgruppen hilft der „Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit“ (Herausgeber: Verband der Ersatzkassen e. V. [vdek]).

Weitere Informationen:

- ▶ BMWi-Infoletter GründerZeiten Nr. 45 „Existenzgründungen in den freien Berufen“
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal: Freie Berufe
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal: Arbeitsverhältnisse
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal: Scheinselbständigkeit



eTraining „Existenzgründung und freie Berufe“ – Lektion 3: Selbständig oder nicht?
www.existenzgruender.de

Altersvorsorge für Freiberufler

Gesetzliche Rentenversicherung

Für Freiberufler spielt die gesetzliche Rentenversicherung eine wichtige Rolle. Anders nämlich als die meisten anderen Selbständigen ist eine ganze Reihe von Freiberuflern hier pflichtversichert. Die Gründe dafür reichen bis weit in die Vergangenheit zurück. Als beispielsweise Lehrer in der Kaiserzeit auf dem Land noch Mühe hatten, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, hat sie der Staat seinerzeit in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung aufgenommen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind:

- ▶ selbständige Lehrer, außerdem Erzieher, Ausbilder, Dozenten und Lehrbeauftragte, die auf eigene Rechnung Unterricht erteilen und die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- ▶ Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- ▶ selbständige Hebammen und Entbindungspfleger
- ▶ freiberuflich tätige Seelotsen, die in öffentlichem Auftrag tätig sind
- ▶ Künstler und Publizisten
- ▶ Selbständige mit einem Auftraggeber

Sie alle können sich von dieser Versicherungspflicht nicht befreien lassen. Das ist nur für Selbständige mit einem Auftraggeber möglich. Sie können sich für die ersten drei Jahre von dieser Versicherungspflicht befreien lassen.

Alle anderen selbständigen Freiberufler sind nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Freiberufler, die sich nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern müssen, können eine private Altersvorsorge aufbauen. Sie können sich aber auch unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern.

Berufsständische Versorgungswerke

Viele freie Berufe müssen oder können ihre Altersvorsorge über berufsständische Versorgungswerke regeln. Die Wurzeln dieser Versorgungswerke reichen bis in die Inflationszeit nach dem ersten Weltkrieg zurück. Die private Vorsorge vieler Ärzte war damals praktisch wertlos geworden. Aus diesem Grund entstand die Bayerische Ärzteversorgung, das erste berufsständische Versorgungswerk.

Verkammerte freie Berufe

Die selbständigen Freiberufler, für deren Beruf es eine eigene Berufskammer gibt, müssen in der Regel Mitglied dieser Kammer sein. Was ihre Rentenversicherung angeht, so sind diese verkammerten Berufe in aller Regel bei ihrer Kammer pflichtversichert. Das betrifft insgesamt zwölf freie Berufe, z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten oder Psychotherapeuten.

Eine Ausnahme sind die Psychologischen Psychotherapeuten in Berlin. Für sie gibt es kein Versorgungswerk ihrer Kammer. Sie sind vollständig versicherungsfrei, können ihre Altersvorsorge organisieren, wie sie wollen.

Nicht ganz so, aber ähnlich, verhält es sich für Ingenieure. Sie können Mitglied ihrer Kammer sein, müssen aber nicht. Wenn sie Kammermitglied sind, müssen sie sich über ihr Versorgungswerk rentenversichern. Wenn sie nicht in der Kammer sind, sind sie grundsätzlich versicherungsfrei.

Versorgungswerk der Presse

Es ist für viele Berufe aus den Bereichen Kommunikation und Medien zuständig. Hier können die Mitglieder freiwillig für ihr Alter vorsorgen, und zwar zusätzlich zur Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Weitere Versorgungswerke

Darüber hinaus existieren noch weitere Versorgungswerke für einzelne Berufsstände. Etwa die Versorgungsanstalten der Deutschen Bühnen für die Bühnengehörigen, also die an deutschen Theatern abhängig Beschäftigten. Oder die Versorgungsanstalten der Deutschen Kulturorchester für Orchestermusiker. Sie kommen aber nur für Angestellte infrage, nicht für selbständige Freiberufler.

Riester-Rente

Sie ist ein Angebot für Künstler und Publizisten, die bei der Künstlersozialversicherung versicherungspflichtig sind. Bei der Riester-Rente handelt es sich um Zulagen und Steuervorteile für Rücklagen, die man für das Alter anspart.

Rürup-Rente

Mit der staatlich geförderten Basis-Rente (auch „Rürup-Rente“ genannt) können auch die Angehörigen der verkammerten freien Berufe zusätzlich zur Rentenversicherung über ihre Kammer für ihr Alter vorsorgen.



Tipps von Dr. Willi Oberlander, Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Herr Oberlander, es geht um die Riester- oder die Rürup-Rente. Welche davon kommt für wen infrage?

Dr. Willi Oberlander: Riester kommt infrage für Selbständige, die in der gesetzlichen Versicherung versichert sind oder die einen Ehepartner haben, der schon „riestert“. Ansonsten wäre Rürup die Lösung.

Bleiben wir bei der Riester-Rente. Sie ist ja auch nicht für alle Selbständigen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, eine wirklich gute Idee. Oder?

Dr. Willi Oberlander: Riester ist besonders geeignet für jüngere Versicherte mit relativ geringem Einkommen und mit Kindern, weil man schon mit geringen Beiträgen die volle Förderung erreichen kann.

Also: Riester lohnt sich vor allem bei geringem Einkommen. Gilt das auch für die Rürup-Rente? Also für die, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind?

Dr. Willi Oberlander: Rürup ist eher geeignet für Selbständige mit höherem Einkommen. Wer bis zu 20.000 Euro einzahlt, der kann bei steigenden Beiträgen eine höhere Förderung erreichen.

Künstlersozialversicherung/ Künstlersozialkasse (KSK)

Selbständige Künstler und Publizisten müssen sich über die Künstlersozialversicherung rentenversichern. Sie ist für sie der Zugang zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Versicherungspflicht wurde 1983 eingeführt, weil viele selbständige Künstler und Publizisten im Alter oft mittellos waren.

Künstler ist im Sinne der Künstlersozialversicherung der, der Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Als Publizist gilt, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist. Oder wer Publizistik lehrt. Ob man zu den Künstlern oder Publizisten gehört, prüft die Künstlersozialkasse (die KSK).

Wenn diese Prüfung positiv war, meldet die KSK die betreffenden Künstler und Publizisten bei den Kranken- und Pflegekassen sowie der Rentenversicherung an. Sie zieht die Beiträge ein und leitet sie an die Deutsche Rentenversicherung Bund und die

gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegekassen weiter, die dann auch die jeweiligen Leistungen erbringen.

Wer nach der Prüfung durch die KSK die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Künstlersozialversicherung erfüllt, muss sich dann auch über diese versichern. Es sei denn, sein Jahreseinkommen liegt unter einer gesetzlich festgelegten Grenze. Dann gilt man als versicherungsfrei. Das bedeutet, dass weder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung besteht. Berufsanfänger werden in den ersten drei Jahren übrigens auch dann versichert, wenn sie nicht das erforderliche Mindesteinkommen erreichen.

Wer sich über die Künstlersozialversicherung versichern muss, kann man dem so genannten „Künstlerkatalog“ der Künstlersozialkasse entnehmen.

Das Besondere der Künstlersozialversicherung ist: Die Versicherten bezahlen wie „normale“ Arbeitnehmer 50 Prozent ihrer Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung an die

Künstlersozialversicherung. Die andere Beitrags-hälfte zahlt der Bund. Dafür erhält er von den Unternehmen bzw. Auftraggebern, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten, die so genannte Künstlersozialabgabe: also z. B. von Galerien, Verlagen, Rundfunkanstalten oder Konzertveranstaltern. Sie müssen einen geringen Prozentanteil ihrer Honorare oder Gagen für Künstler oder Publizisten an die KSK bezahlen. Dazu kommen Steuermittel.

Weitere Informationen:



- ▶ BMWi-Infoletter GründerZeiten Nr. 45 „Existenzgründungen in den freien Berufen“
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal: Freie Berufe
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal: Arbeitsverhältnisse
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal: Scheinselbständigkeit

eTraining „Existenzgründung und freie Berufe“ – Lektion 4: Altersvorsorge für Freiberufler
www.existenzgruender.de

Rechtsfragen für Freiberufler

Berufszulassung

Nicht jeder darf jeden freien Beruf einfach ausüben. Eine ganze Reihe von freiberuflichen Tätigkeiten erfordert eine hohe fachliche Kompetenz und eine entsprechende Ausbildung.

Diese Kompetenz und Ausbildung muss man nachweisen. Das ist zumindest so in den freien Berufen, bei denen die Berufszulassung fest geregelt ist. Daher heißen diese Berufe auch geregelte freie Berufe.

- ▶ Verkammerte Freiberufler, die also Mitglieder bei einer Kammer sind, müssen dafür ihre Kammer kontaktieren. Diese erteilt ihnen auf Antrag eine Berufszulassung.
- ▶ Andere freie Berufe, beispielsweise Gesundheitsberufe wie etwa Heilpraktiker, erhalten diese Zulassung z. B. bei öffentlichen Einrichtungen, in diesem Falle beim Gesundheitsamt.
- ▶ Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige müssen dafür zur IHK oder zum zuständigen Gericht.
- ▶ Bestimmte Freiberufler (z. B. Journalisten oder Künstler) können ihre Arbeit ohne Erlaubnis aufnehmen.

Dass die Zulassungshürde für viele freie Berufe so hoch liegt, hat mit ihrer besonderen gesellschaftlichen Bedeutung zu tun: weil sie z. B. die medizinische Versorgung gewährleisten, der Rechtspflege dienen oder eine unabhängige Beratung anbieten. Darüber hinaus haben einige freie Berufe eine besondere ordnungspolitische Funktion: z. B. Notare oder Wirtschaftsprüfer, Vermessungsingenieure oder Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

Ob Freiberuflern ihre Berufszulassung erteilt wird, hängt dabei von drei Faktoren ab.

- ▶ Persönliche Zuverlässigkeit. Die muss man z. B. durch ein polizeiliches Führungszeugnis nachweisen.
- ▶ Fachliche Voraussetzungen. Ausschlaggebend ist hier – je nach geforderter Qualifikation – ein erfolgreich abgeschlossenes Studium oder eine vergleichbare Ausbildung oder Weiterbildung.

- ▶ Sachliche Voraussetzungen (je nach Tätigkeit). Hier geht es um den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Diese muss man, je nachdem, durch eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis erbringen. Oder bei einigen Berufen, z. B. bei Steuerberatern, durch die Bescheinigung über eine Berufshaftpflichtversicherung.

Welcher Freiberufler welchen Nachweis erbringen muss, ist bei der Gründerberatung des Instituts für Freie Berufe zu erfahren.

Werbung

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sind auch für Freiberufler wichtige Aufgaben. Aber nicht jede Art der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit ist für sie erlaubt. Beispielsweise für verkammerte freie Berufe. Speziell für sie gibt es eine ganze Reihe von Werbebeschränkungen. Grund: Die Kammern wollen verhindern, dass auf ihr Berufsbild ein Schatten fällt: z. B. durch übertriebene kommerzielle Werbung.

Durch sie könnte das Vertrauen der Patienten oder Klienten verspielt werden. Sie könnten durch diese Werbung nämlich auf den Gedanken kommen, dass es z. B. Ärzten eher ums Geld geht als darum, Kranke zu heilen. Wer hier gegen gängige Vorschriften verstößt und sich z. B. durch „marktschreierische“ Anzeigen in Szene setzt, muss mit Ärger rechnen: Und zwar in der Regel mit einer Abmahnung oder einem Bußgeld durch seine Kammer.

Anzeigen

Anzeigen dürfen nur geschaltet werden, wenn sie in „unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit“ stehen: z. B. bei einer Neugründung oder um bekannt zu machen, dass man in den Urlaub fährt oder dass man aus den Ferien zurück ist. Oder etwa bei der Zusammenlegung von Arztpraxen. Verboten sind unzulässige werbliche Elemente wie z. B. Preisangaben.

Briefe oder E-Mails

Mailings per Post oder E-Mail sind möglich, wenn sie sachliche Informationen transportieren. Beispielsweise Hintergrundinformationen zu Neuigkeiten im Steuerrecht, die ein Steuerberater in einem E-Mail-Newsletter an Mandanten verschickt. Für Ärzte ist die

Nutzung eingeschränkt. Für alle Gesundheitsberufe sind werbliche Elemente verboten: z. B. bildliche Darstellungen der Wirkweise einer Behandlung.

Internetauftritt oder Flyer

Selbstdarstellungen (z. B. mit einem Flyer oder im Internet) sind zulässig, wenn sie sich auf sachliche Informationen beschränken, also z. B. auf die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte des Freiberuflers. Verboten sind auch hier unzulässige werbliche Elemente: bei Rechtsanwälten z. B. der Hinweis „auf Wunsch Hausbesuche“. Flyer dürfen auch per Post oder E-Mail verschickt werden: aber nur an bestehende Kunden, Mandanten oder Patienten. Für Internetseiten bieten übrigens einige Kammern Muster an.

Praxisschilder oder Geschäftspapiere

Auf Praxisschildern oder auch auf Geschäftspapieren dürfen Freiberufler ihre Spezialisierungen angeben (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht). Verboten sind wie immer unzulässige werbliche Elemente: bei Architekten z. B. zu auffällige oder übertriebene Büroschilder.

Branchenverzeichnisse

In Branchenverzeichnissen im Internet oder in den „Gelben Seiten“ dürfen sich Freiberufler mit Name, Adresse und Tätigkeitsschwerpunkten aufnehmen lassen. Verboten sind unzulässige werbliche Elemente: bei Steuerberatern z. B. die Angabe irgendwelcher Mitgliedschaften in Kammern oder Verbänden, die nichts mit ihrem Beruf zu tun haben.

Bitte fragen Sie für Ihre Werbung sicherheitshalber bei Ihrer Berufskammer in Ihrem Bundesland nach.

Urheberrecht

Das Urheberrecht sichert Künstlern und Publizisten die Verfügungsgewalt über die Werke und Texte, die sie geschaffen haben. Das Urheberrecht schützt Sprachwerke, beispielsweise Bücher, Drehbücher oder Liedtexte, Computerprogramme, Musikwerke, wie z. B. Instrumentalwerke oder Lieder, Werke der bildenden Künste, also Gemälde oder Skulpturen, dann Fotos und Filme, pantomimische Werke oder Tanzchoreografien und auch Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie etwa Zeichnungen, Pläne usw.

Das Urheberrecht beinhaltet das Recht, das eigene Werk vorzutragen, es vorzuführen, es per Internet zugänglich zu machen, es im Fernsehen oder im Radio auszustrahlen oder es als Video oder CD zu veröffentlichen.

Das bedeutet: Verlage, Rundfunksender, Theater und alle anderen möglichen Nutzer benötigen die Einwilligung des Urhebers, wenn sie Texte, Musikstücke, Bilder, Fotos usw. vervielfältigen, verbreiten oder ausstellen wollen. Und zwar gegen eine Vergütung. Das Urheberrecht enthält nämlich auch Vorgaben, die eine angemessene Vergütung von „Kreativen“ sicherstellen sollen.

Verwertungsgesellschaften

Nicht immer können Künstler und Publizisten aber selbst überprüfen, ob und wo und wie ihre Werke veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Damit sie trotzdem an ihre rechtmäßigen Vergütungen kommen, werden ihre Urheberrechte in einigen Fällen von so genannten Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Sie ziehen bei den verschiedenen Nutzern künstlerischer und publizistischer Werke Gebühren ein und zahlen diese als Tantiemen an die Urheber aus.

Die wichtigsten Verwertungsgesellschaften

GEMA

Die GEMA, die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, ist für Komponisten, Textdichter und Musikverleger da.

GVL

Die GVL ist die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten für Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler und alle sonstigen Werkinterpreten. Sie vertritt auch die Tonträgerhersteller und die Tonträgerproduzenten mit eigenem Label.

VG Wort

Die VG Wort ist die Verwertungsgesellschaft für Autoren, Übersetzer und Verleger aller Arten von Literatur: schöngeistiger und dramatischer Literatur, Sachliteratur, wissenschaftlichen Werken und Fachliteratur. Außerdem vertritt sie Journalisten.

VG Bild Kunst

Die VG Bild Kunst ist zuständig für bildende Künstler, Fotografen, Bildjournalisten, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner und Bildagenturen, Filmproduzenten, Regisseure, Kameralente, Cutter, Szene- und Kostümbildner sowie Choreografen.

Das Thema „Urheberrecht“ ist für viele Kreative ein schwieriges Thema. Vor allem für diejenigen, deren Urheberrechte verletzt werden und die von ihrer kreativen Arbeit kaum leben können. Wer sich um sein Urheberrecht gebracht fühlt, sollte professionelle Unterstützung suchen; z. B. bei seinem Berufsverband oder einem Rechtsanwalt.

Rechtsformen für Freiberufler

Wenn Sie sich als Freiberufler selbständig machen, braucht Ihr Unternehmen eine Rechtsform. Für welche Rechtsform Sie sich entscheiden sollten, hängt davon ab, was die Rechtsform für Sie leisten soll.

Einzelunternehmen

Die Gründung eines Einzelunternehmens ist schnell und einfach zu bewerkstelligen. Es ist etwas für „Einkämpfer“ und für den Einstieg in die freiberufliche Selbständigkeit gut geeignet. Das Einzelunternehmen entsteht praktisch automatisch, wenn man seine freiberufliche Tätigkeit startet und keine andere Rechtsform gewählt hat. Ein freiberufliches Einzelunternehmen muss nicht ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen werden. Auch ein Mindest-Stammkapital in einer bestimmten Höhe ist nicht erforderlich. Bei Haftungsansprüchen an das Unternehmen haftet der Einzelunternehmer mit seinem gesamten Privatvermögen.

Die Einzelunternehmung ist mit Abstand die häufigste Rechtsform in Deutschland. Kein Wunder: Mit ihr kann man schnell starten. Und viele Gründer, gerade auch Freiberufler, gründen allein.

Bürogemeinschaft oder Praxisgemeinschaft

Sie ist keine „echte“ Rechtsform. Es gibt keine Formalitäten, kein Mindest-Stammkapital und keine Haftung für die anderen Büromitglieder. Und keinerlei unternehmerische Anbindung an Kooperationspartner. Jeder arbeitet für sich allein. Und jeder

braucht dafür z. B. ein eigenes Firmenschild an der Bürotür oder draußen am Hauseingang.

Bei einer solchen Bürogemeinschaft oder auch bei einer Praxisgemeinschaft geht es darum, Büro- oder Praxisräume gemeinsam zu nutzen, einschließlich deren Einrichtungen wie z. B. einen Kopierer oder eine Küche. Und man kann auch Mitarbeiter gemeinsam beschäftigen, z. B. eine Bürokraft. Das wichtigste Ziel solcher Gemeinschaften ist es, Kosten zu sparen – und bei Bedarf fachliche Erfahrungen auszutauschen.

Je nachdem, wie eine solche Büro- oder Praxisgemeinschaft in der Praxis aussieht oder wie sie sich entwickelt, befindet man sich hart an der Grenze zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der GbR. Oder schon darüber hinaus. Lassen Sie sich auf jeden Fall beraten. Denn wenn Sie mit Ihren Partnern de facto eine GbR betreiben, sind Sie kein Einzelunternehmer mehr. Sondern Gesellschafter einer GbR.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR ist für den Fall gedacht, dass mindestens zwei Personen zusammenarbeiten wollen. Auch die GbR ist schnell und einfach zu gründen. Sie entsteht schon dann, wenn sich die Gesellschafter für ihr gemeinsames Vorhaben zusammentun.

Wie weit die Gesellschafter hier gemeinsam arbeiten, kann unterschiedlich sein: angefangen bei der gemeinsamen Außendarstellung, z. B. durch einen gemeinsamen Firmennamen oder einheitliche Geschäftspapiere, bis zur gemeinsamen Bearbeitung von Aufträgen.

Die GbR muss nicht ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen werden. Ein Mindest-Stammkapital ist nicht notwendig. Jeder Gesellschafter haftet bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft mit seinem gesamten Privatvermögen. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag muss nicht sein (ist aber empfehlenswert). Übrigens: Wenn Rechtsanwälte oder Steuerberater unter dem Dach einer GbR arbeiten, heißt diese dann Sozietät.

Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

Die Partnerschaftsgesellschaft kommt – wie die GbR – für alle Freiberufler infrage, die mit Partnern koope-

rieren wollen. Wie bei der GbR haften die Partner für Verbindlichkeiten der Partnerschaft gesamtschuldnerisch und persönlich. Allerdings nicht in jedem Fall. Die Haftung ist beschränkt: Wenn nur ein Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst war oder auch mehrere Partner, haften nur diese Personen für daraus entstandene berufliche Fehler.

Der Vertrag zwischen den Partnern muss notariell beglaubigt werden. Die Gesellschaft muss in das Partnerschaftsregister – in der Regel beim Amtsgericht – eingetragen werden. Ein Mindest-Stammkapital ist allerdings nicht nötig.

Wenn Rechtsanwälte oder Steuerberater sich in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen, heißt diese Sozietät. Und einige freie Berufe (z. B. Rechtsanwälte) dürfen sich nur mit bestimmten Berufsangehörigen in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen (nämlich mit Rechtsanwälten oder mit Steuerberatern).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Freiberufler können eine GmbH entweder allein oder mit weiteren Gesellschaftern gemeinsam gründen. Bei der GmbH ist die Haftung bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Gesellschafter haften dafür nicht mit ihrem Privatvermögen (für Kredite allerdings schon).

Dafür ist die GmbH deutlich aufwändiger zu gründen und zu führen als eine GbR oder eine Partnerschaftsgesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beglaubigt und die GmbH muss ins Handelsregister eingetragen werden. Zur Gründung muss ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro aufgebracht sein. Außerdem ist eine GmbH verpflichtet, jedes Geschäftsjahr mit einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung plus Bilanz abzuschließen.

Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) (UG)

Die UG (haftungsbeschränkt) ist die „kleine Schwester“ der GmbH. Auch bei ihr ist die Haftung bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Auch sie kann man allein oder mit weiteren Gesellschaftern gemeinsam gründen.

Der Unterschied zur großen GmbH ist: Man kann die Gründungsformalitäten mithilfe eines Musterprotokolls deutlich reduzieren. Und man kann die UG schon mit einem Euro Stammkapital gründen. Allerdings muss sie auch ins Handelsregister eingetragen werden. Und sie ist wie eine große GmbH verpflichtet, jedes Geschäftsjahr mit einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung plus Bilanz abzuschließen.

Aus der UG soll aber im Laufe der Jahre eine richtige GmbH werden. Dafür muss man Rücklagen bilden. Das heißt: Ein Viertel des Jahresgewinns muss so lange zurückgelegt werden, bis 25.000 Euro Gesellschaftsvermögen erreicht sind. Die Rücklage kann langsam über viele Jahre gebildet werden. Es gibt hier kein zeitliches Limit.

Weitere Informationen:

- ▶ BMWi-Infoletter GründerZeiten Nr. 33 „Rechtsformen“
- ▶ BMWi-Infoletter GründerZeiten Nr. 45 „Existenzgründungen in den freien Berufen“
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal: Freie Berufe
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal: Rechtsformen
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal: Recht und Verträge

eTraining „Existenzgründung und freie Berufe“ – Lektion 5: Rechtsfragen für Freiberufler
www.existenzgruender.de

Diese PDF-Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.